



## **Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Entwurf der Änderung der Muster-Beherbergungsverordnung (MBeVO)**

Als Vertretungsorgan der 16 Ingenieurkammern der Länder mit ca. 43.000 Mitgliedern, die überwiegend im Bereich des Bauwesens tätig sind, nehmen wir im Anschluss an unsere letzte Stellungnahme vom 09.09.2011 zu der nunmehr beabsichtigten neuerlichen Änderung der Muster-Beherbergungsverordnung (MBeVO) wie folgt Stellung:

Die Bundesingenieurkammer begrüßt die Anpassung der Muster-Beherbergungsverordnung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich und unterstützt die geplanten Änderungsansätze.

Dennoch erscheint aus unserer Sicht eine weitere Spezifizierung und Ausweitung der Anforderungen wünschenswert.

So ist beispielsweise zur Thematik Inklusion im Schulunterricht erkennbarer Wille, dass gemeinsames Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen eine politische und gesellschaftliche Erwartungshaltung ist, welche auch im Detail mit Leben zu erfüllen ist. Es sollte hierbei zukünftig üblich werden, dass beispielweise bei Klassenfahrten in Jugendherbergen oder vergleichbaren Einrichtungen, die von Schulklassen bevorzugt werden, regelmäßig Schüler mit Behinderungen teilnehmen können. Die Festlegung einer Grenze von 60 Betten, ab derer ein erster Beherbergungsraum in rollstuhlgerechter Form vorhanden sein muss, kann aus unserer Sicht die gestellten Erwartungen nicht erfüllen. Für solche Fälle sollten andere Bezugswerte gelten, um dem Anspruch der Inklusion gerecht werden zu können.

Zu den einzelnen Vorschriften im Detail:

- Mit dem neuen § 11 wird eine Regelung über barrierefreie Beherbergungsräume geschaffen, welche sich im Interesse einer besseren Lesbarkeit und Systematik bereits im Anschluss an die Legaldefinitionen des § 2 wiederfinden sollte. Dies umso mehr, als bereits in § 9 Abs. 1 der Begriff „barrierefreie Beherbergungsräume“ eingeführt wird, noch bevor dieser in § 11 gesondert beschrieben wird.

Die inhaltlichen Regelung des § 11 sollten daher den §§ 3ff gestellten materiellen Brandschutzanforderungen an Bauteile vorangestellt werden.

- Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte im Rahmen der Regelung zu den barrierefreien Beherbergungsräumen klar gestellt werden, dass die Anzahl der Betten immer auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden ist.
  
- Zu Anhang 1:  
Da die Muster-Verordnung ausschließlich auf die Bettenanzahl Bezug nimmt, ist die Tabelle mit der Ausweisung entsprechender Zimmerzahlen weder begründet noch erforderlich. Sie berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Belegungsformen von Beherbergungsstätten, wie sie insbesondere in Jugendherbergen, Schullandheime oder Jugendhotels der Fall sind und sollte daher zurückgezogen werden. Es obliegt den Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes bzw. deren Interessenverbänden, entsprechende Handreichungen für den Fall einer durchgängigen Doppelzimmerbelegung aufzuarbeiten und nicht dem Ordnungsgeber selbst.  
Alternativ wäre eine Konkretisierung der Überschrift sinnvoll, welche das (Regel)Beispiel der Anzahl barrierefreier Zimmer nur für Beherbergungsstätten mit einer durchgängigen Belegung in Form von Doppelzimmern deutlicher herausstellt.

Zur Musterliste der Technischen Baubestimmungen, in der Inhalte mit Bezug auf DIN 18040 ergänzt werden, haben wir keine Anmerkungen.

Bundesingenieurkammer  
Berlin, 25.07.2013